

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Ärztinnen und Ärzte
in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen

Datum: 10. März 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen Rechtsset-
zung/Rechtsfragen Corona
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-5
coronatestung@mags.nrw.de

Umsetzung der Bürgertestungen zum Schutz vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am vergangenen Mittwoch muss auch in Nordrhein-Westfalen schnellstmöglich eine Angebotsstruktur zur Umsetzung der sog. Bürgertestungen aufgebaut werden. Hierzu hat unser Ministerium gestern umgehend nach Veröffentlichung der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums eine Coronateststrukturverordnung erlassen. Diese gilt seit heute und schafft einen klaren Rechtsrahmen für die Bürgertestungen in Nordrhein-Westfalen.

Hintergrund ist, dass diese Bürgertestungen ein wichtiges Instrument der Pandemiebewältigung gerade zum Zeitpunkt der ersten dringend gebotenen Öffnungsschritte im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben sind. Im Rahmen der Öffnungsschritte ist auch zu erwarten, dass

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

ein negatives Testergebnis künftig Voraussetzung für die Inanspruchnahme bestimmter infektiologisch risikobehafteter Angebote sein wird. Seit Montag gilt dies z.B. für gesichtsnahe Dienstleistungen, bei denen keine Maske getragen werden kann. Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sollen also einerseits dazu dienen, Infektionsketten schneller aufzudecken und zu unterbrechen. Andererseits sollen sie die Rücknahme weiterer derzeit noch erforderlicher Grundrechtsbeschränkungen ermöglichen. Ihr Angebot und ihre Durchführung ist daher nicht nur eine sinnvolle medizinische Leistung, sondern zugleich eine Schutzmaßnahme nach § 28 des Bundes-Infektionsschutzgesetzes.

Die Bürgertestungen können diesen Zweck nur erfüllen, wenn wir gemeinsam ein breites und ortsnahes Angebot sicherstellen und ein transparentes Testsystem etablieren. Die gesternerlassene Coronateststrukturverordnung schafft daher vor allem die Grundlage zur Beauftragung weiterer Leistungserbringer/Teststellen. Sie als Ärztinnen und Ärzte können bereits unmittelbar auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung Testungen asymptomatischer Personen vornehmen und sich jetzt auch nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 Coronavirus-Testverordnung an der Bürgertestung beteiligen. An dieser Leistungsberechtigung und an den bewährten Abrechnungsverfahren über die Kassenärztlichen Vereinigungen ändert die neue Landesverordnung nichts.

Da die Wirkung als Baustein im Konzept der landesweiten Schutzmaßnahmen aber nur in Kenntnis der Inanspruchnahme der Bürgertestungen und der dabei aufgedeckten Infektionsfälle bewertet werden kann, verpflichtet die Coronateststrukturverordnung alle Stellen, die in Nordrhein-Westfalen Bürgertestungen anbieten und abrechnen, dazu, täglich

ihre Testzahlen und die Zahl der positiven Testungen der unteren Gesundheitsbehörde zu melden. Diese meldet die Zahlen dann an das Land, so dass zeitnah tagesaktuelle Testzahlen vorliegen.

Diese Meldeverpflichtung gilt ab sofort und soll von Beginn an für alle Beteiligten möglichst einfach gestaltet sein: Jede Teststelle erhält eine Teststellenummer und meldet unter dieser Nummer am Ende des Arbeits-/Testtages mit einer einfachen Mail die beiden Werte „heutige Testungen/positive Testungen“ an die untere Gesundheitsbehörde.

So schnell wie möglich wollen wir auch eine weitere Vereinfachung durch ein internetgestütztes Meldeverfahren etablieren.

Für Sie bedeutet das konkret: Wenn Sie sich an dem Verfahren der Bürgertestung beteiligen und Testungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung abrechnen wollen, zeigen Sie dies umgehend formlos Ihrer unteren Gesundheitsbehörde an. Die E-Mailadresse finden Sie in der Anlage. Wenn Sie in ein Teststellenverzeichnis aufgenommen werden wollen, können Sie dies der Behörde auch direkt in dieser ersten E-Mail mitteilen. Von dort erhalten Sie dann eine Teststellenummer und die E-Mailadresse für die Tagesmeldungen. An jedem Abend senden Sie dann die Zahl der vorgenommenen Bürgertestungen und der dabei festgestellten positiven Testergebnisse an die untere Gesundheitsbehörde.

Wichtig: Das Meldeverfahren ist völlig unabhängig von Ihrem Abrechnungsverfahren mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Pflicht zur Meldung ergibt sich als ordnungsrechtliche Verpflichtung unmittelbar aus §§ 3 und 5 der Coronateststrukturverordnung des Landes.

Insgesamt haben wir die Regelungen der Teststrukturverordnung bewusst so ausgestaltet, dass Sie als Ärztinnen und Ärzte aufgrund der wichtigen Aufgaben in anderen Bereichen der Pandemiebewältigung - vor allem im Rahmen der Impfkampagne - keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Bürgertestungen trifft. Wer aber teilnehmen möchte, ist herzlich willkommen. Die Praxis ist dann aus den o.g. Gründen zur Teilnahme an dem einfachen Meldeverfahren verpflichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Team unter coronatestung@mags.nrw.de gerne zur Verfügung.

Unabhängig von Ihrer Entscheidung zu einer Teilnahme an den Bürgertestungen möchte ich Ihnen zum Abschluss sehr herzlich für Ihre bisherigen und künftigen wichtigen Beiträge zur Pandemiebewältigung danken!

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller